

# TE Bvg Erkenntnis 2021/8/30 L507 2222215-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.08.2021

## Entscheidungsdatum

30.08.2021

## Norm

AsylG 2005 §3

B-VG Art133 Abs4

## Spruch

L507 2222215-1/19E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Habersack über die Beschwerde des XXXX , geb. XXXX , StA. staatenlos, vertreten durch den Migranntenverein St. Marx, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom XXXX , Zi. XXXX , nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 13.07.2021 zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

## Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang

1. Der Beschwerdeführer, ein staatenloser Palästinenser und Angehöriger der sunnitischen Religionsgemeinschaft, stellte am 25.10.2018, nachdem er zuvor in das österreichische Bundesgebiet eingereist ist, einen Antrag auf internationalen Schutz.
2. Bei der Erstbefragung vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes am 25.10.2018 brachte der Beschwerdeführer vor, dass er im Gazastreifen studiert und im Juni 2018 für einen Kongress in XXXX um ein

österreichisches Visum angesucht habe. Er habe dafür von der österreichischen Botschaft in Tel Aviv am 17.07.2018 ein Visum C für eine einmalige Reise und der Aufenthaltsdauer von sieben Tagen erhalten. Da er Soldat sei und zu diesem Zeitpunkt die Grenze stark bewacht worden sei, hätten ihm Freunde, welche bereits in Schweden leben würden, geraten, ebenfalls nach Schweden zu kommen und nicht nach Österreich. Auf dem Flug nach Schweden habe er seinen Reisepass vernichtet und im August 2018 in Stockholm um Asyl angesucht. Aufgrund des von Österreich ausgestellten sei der Beschwerdeführer aber nach Österreich überstellt worden. Den Gazastreifen verlassen habe der Beschwerdeführer, weil er in Palästina beim Militär gearbeitet habe und ein Bruder deshalb von der Hamas getötet worden sei. Der Beschwerdeführer selbst sei ebenfalls von der Hamas verfolgt und dreimal festgenommen, befragt und nach mehreren Wochen immer wieder freigelassen worden. Der Beschwerdeführer werde von der Hamas noch immer verfolgt, weshalb er beschlossen habe sein Land zu verlassen.

3. Bei der niederschriftlichen Einvernahme vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) am 20.12.2018 brachte der Beschwerdeführer zusammengefasst vor, dass er nach einem Studium in XXXX im Jahr 2003 wieder nach Gaza zurückgekommen sei und im XXXX in der Sicherheitsvorsorge angefangen habe zu arbeiten. Er habe dort bis 2007 gearbeitet. Seit seinem sechzehnten Lebensjahr sei der Beschwerdeführer aktiv in der Fatah-Bewegung. 2007 sei die Hamas an die Macht gekommen und habe er nicht mehr zur Arbeit kommen dürfen. Er habe aber weiterhin seinen Lohn erhalten, geheiratet und Kinder bekommen. Er habe bei seinem Vater in der Firma gearbeitet und von 2013 bis 2016 in Gaza seinen Master gemacht und abgeschlossen. Nach seiner Masterarbeit habe er eine Möglichkeit gesucht, sein Heimatland zu verlassen. Er habe um Asyl ansuchen und weiter studieren wollen. Er habe Forschung betrieben, um das Land verlassen zu können.

Bis 2007 sei sein Leben in Gaza gut verlaufen. Nach der Wahl am 16.06.2007, bei der die Hamas gewonnen habe, sei er am 20.06.2007 von der Hamas für dreiundfünfzig Tage festgenommen worden. Sie hätten von ihm Akten verlangt, die er im Zuge seiner Tätigkeit im XXXX archiviert habe. Er sei geschlagen worden und habe er immer wiederholt, dass er den Befehl erhalten habe, die Unterlagen zu vernichten. Er habe auch immer gesagt, dass er keinen Zugriff auf die Unterlagen und CDs habe. Der Beschwerdeführer sei entlassen worden und sei bis 2008 zu Hause gewesen. 2008, 2012 und 2014 habe es in Gaza Krieg gegeben. Der Beschwerdeführer hab immer wieder anonyme Anrufe von der Sicherheitsabteilung der Hamas erhalten, wonach er das Haus nicht verlassen dürfe bzw. keinen Kontakt mit der Sicherheitsvorsorge haben dürfe. Natürlich habe der Beschwerdeführer das Haus nicht verlassen. Im September 2015 sei eine Gruppe der Hamas mit einem Jeep zu ihm nach Hause gekommen. Sie hätten seinen Laptop sowie sein Handy verlangt und ihn mitgenommen. Auf dem Laptop hätten sie seine Masterarbeit gelesen, die habe über die Unterführung der Gaza-Blockade und die wirtschaftliche sowie soziale Wirkung der Unterführung berichtet. Sie hätten ihm vorgeworfen, dass er die Strategie der Hamas im Gaza bedrohe und dass diese Masterarbeit von einem Unbekannten finanziert worden sei. Der Beschwerdeführer habe erklärt, dass durch diese Unterführung Drogen und Waffen geschmuggelt werden würden und er nicht wolle, dass dies wirtschaftliche und soziale Auswirkungen auf Gaza habe. Der Beschwerdeführer sei neun Tage lang im Gefängnis gewesen und habe unterschreiben müssen, dass er seine Arbeiten zuerst dem Ministerium zeige und er erst weiterforschen dürfe, wenn sie damit einverstanden seien. Der Beschwerdeführer habe alles am Laptop gelöscht und seine ganze Masterarbeit sei weg gewesen. Im Juli 2016 habe der Beschwerdeführer ein Problem mit einem Mann namens XXXX gehabt. Dabei gehe es um den gemeinsamen Familienclub. XXXX habe gewollt, dass im Familienclub Religion unterrichtet werde. Das habe der Beschwerdeführer nicht gewollt, weil jeder in die Moschee gehen könne, wenn er unterrichtet werden wolle. Sie hätten sich im Zuge der Auseinandersetzungen geschlagen. Der Beschwerdeführer habe sich wieder versöhnen wollen, jedoch war die Familie von XXXX nicht damit einverstanden, weshalb sich die Familie des Beschwerdeführers und die von XXXX wieder gestritten hätten. Sie seien von der Polizei mitgenommen worden. Der Vater, zwei Brüder, zwei Cousins des Beschwerdeführers sowie der Beschwerdeführer seien im Gefängnis gewesen, wobei die Brüder und Cousins bis 29.08.2016 inhaftiert gewesen seien. Der Vater des Beschwerdeführers und der Beschwerdeführer seien gegen die Bezahlung einer Kaution nach zwölf Tagen freigelassen worden. Für diesen Streit habe der Beschwerdeführer 4000 Schekel bezahlt und habe ihm seine Familie empfohlen, das Haus nicht mehr zu verlassen und vorsichtig zu sein. Das habe der Beschwerdeführer auch gemacht. Es gebe auch einen Polizisten bei der Hamas, der während einer Autofahrt den Bruder des Beschwerdeführers gesehen habe. Er habe mit ihm gestritten und sei mit dem Auto zur Firma der Familie des Beschwerdeführers gefahren, wo er ein Auto stehen gesehen habe. Der Polizist habe eine Person im Auto gesehen und gedacht, dass es der Beschwerdeführer sei. Dann habe er mit der Pistole auf den Bruder des Beschwerdeführers geschossen, der dabei gestorben sei. Der Beschwerdeführer habe Berichte darüber auf Facebook

gestellt, dass dies unfair sei, zumal der Polizist nur zu einem Jahr Gefängnis verurteilt worden sei. Nachdem der Bruder des Beschwerdeführers getötet worden sei, habe sich der Beschwerdeführer entschlossen, das Land zu verlassen. Im März 2018 habe es wieder ein Verhör bei der Polizei gegeben. Es sei um ein Attentat auf den Premierminister Rami Hamadalah gegangen. Sie hätten den Beschwerdeführer gefragt, wo er gewesen sei und was er gemacht habe. Nach diesem Verhör habe der Beschwerdeführer beschlossen, endgültig das Land zu verlassen.

4. Mit Bescheid des BFA vom XXXX , Zl. XXXX , wurde der Antrag auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG abgewiesen. Gemäß § 8 Abs. 1 AsylG wurde dem Beschwerdeführer der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt und gemäß§ 8 Abs. 4 AsylG eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 26.06.2020 erteilt.

Beweiswürdigend wurde vom BFA ausgeführt, dass die Angaben des Beschwerdeführers zum Fluchtgrund nicht asylrelevant seien und der Beschwerdeführer seine Heimat aufgrund des Wunsches nach einem besseren Leben verlassen habe.

Infolge der derzeitig im Gazastreifen vorherrschenden Wiedereinreisesituation seien dem Beschwerdeführer der Status des subsidiär Schutzberechtigten und gleichzeitig eine befristete Aufenthaltsberechtigung zu erteilen gewesen.

5. Der bekämpfte Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 24.07.2019 ordnungsgemäß zugestellt, wogegen mit Schreiben vom 06.08.2019 fristgerecht Beschwere gegen Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides erhoben wurde.

Nach der Wiedergabe des Vorbringens des Beschwerdeführers wurde dargelegt, dass die Länderfeststellungen unvollständig seien, wobei im Weitern auszugsweise Berichte zur Lage in der Herkunftsregion des Beschwerdeführers zitiert wurden. Aus dem Abgleich mit diesen Berichten ergebe sich auch die Glaubhaftigkeit des Vorbringens des Beschwerdeführers. Dem Beschwerdeführer drohe eine politische Verfolgung. Darüber hinaus seien mehrere essentielle Informationen in der Beweiswürdigung unbeachtet geblieben und habe der Beschwerdeführer keine Möglichkeit gehabt, die Zweifel des BFA am Vorbringen des Beschwerdeführers zu kommentieren. Im Weiteren wurde –wie näher dargelegt – auf die Beweiswürdigung des BFA eingegangen.

6. Am 13.07.2021 führte das Bundesverwaltungsgericht in der Sache des Beschwerdeführers eine öffentlich mündliche Verhandlung durch. Dabei wurde dem Beschwerdeführer die Gelegenheit gegeben, neuerlich seine Ausreisemotivation umfassend darzulegen. Zudem wurde der Beschwerdeführer zu seinen Integrationsbemühungen befragt und ihm die aktuellen Länderfeststellungen zum Gazastreifen ausgehändigt. Dem Beschwerdeführer wurde die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme dazu innerhalb einer Frist von zwei Wochen eingeräumt.

7. Mit Schreiben vom 19.07.2021 wurde eine Stellungnahme erstattet sowie Medienberichte zur Situation in Gaza vorgelegt.

## II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

### 1. Sachverhalt:

#### 1.1. Zur Person des Beschwerdeführers:

Der Beschwerdeführer ist staatenloser Angehöriger der palästinensischen Volksgruppe, sunnitischer Moslem und stammt aus dem Gazastreifen (kurz: Gaza).

Er wurde in Jordanien geboren und zog zwei Wochen nach seiner Geburt mit seinen Eltern nach Gaza. Der Beschwerdeführer wuchs im palästinensischen Flüchtlingslager XXXX im Gouvernement XXXX auf, besuchte dort bis zur Matura die Schule und studierte anschließend vier Jahr lang in XXXX ,XXXX , an der Hochschule für Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsinformatik die Fächer Finanzen und Investitionen.

Im April 2007 hat der Beschwerdeführer geheiratet und entstammen dieser Ehe vier Kinder. Die Ehegattin und die Kinder des Beschwerdeführers sind nach wie vor im Haus des Beschwerdeführers wohnhaft und leben von Beamtengehalt, das der Beschwerdeführer nach wie vor vom palästinensischen XXXX bezieht. Zudem erhält die Familie finanzielle Unterstützung seitens der Firma des Vaters des Beschwerdeführers und verfügt über Mieteinnahmen durch die Vermietung einer Wohnung, die im Eigentum des Beschwerdeführers steht.

In Gaza leben auch noch die Eltern, drei Schwestern sowie drei Brüder des Beschwerdeführers. Zwei Brüder des Beschwerdeführers sind bereits verstorben.

Der Beschwerdeführer steht mit seinen in Gaza lebenden Familienangehörigen in regelmäßigem Kontakt.

Der Beschwerdeführer und seine Familie sind bei UNRWA als Flüchtlinge nicht registriert.

Nach dem Studium in XXXX kehrte der Beschwerdeführer nach Gaza zurück und war von 2003 bis 2007 als Beamter im XXXX aktiv tätig. Der Beschwerdeführer ist nach wie vor Beamter des palästinensischen XXXX, bezieht nach wie vor regelmäßig einen Gehalt als Beamter in Höhe von ca. 70 % seines ursprünglichen Gehaltes, ist aber von der aktiven Tätigkeit freigestellt bzw. karenziert.

Nach 2007 hat der Beschwerdeführer nebenbei in der Baufirma seines Vaters mitgearbeitet und ein Wirtschaftsstudium in Gaza begonnen. Im Mai 2016 hat der Beschwerdeführer dieses Studium erfolgreich abgeschlossen und von September 2016 bis 2018 an einem Forschungsprojekt an der Universität XXXX teilgenommen. Für die Teilnahme an einer Sommerschule der Universität XXXX erhielt der Beschwerdeführer ein von XXXX gültiges Visum der österreichischen Botschaft in Tel Aviv.

Am XXXX reiste der Beschwerdeführer legal aus seinem Heimatland aus und über XXXX nach Schweden, wo er am 04.08.2018 einreiste. Am 25.10.2018 wurde der Beschwerdeführer von Schweden nach Österreich überstellt.

Der Beschwerdeführer ist Mitglied der XXXX.

Der Beschwerdeführer hat Gaza nicht aufgrund individueller Verfolgung durch islamistische Gruppen verlassen. Er ist bei einer Rückkehr dorthin auch nicht der Gefahr einer solchen ausgesetzt. Der Beschwerdeführer ist bei der UNRWA nicht als Flüchtling registriert.

1.2. Zur Lage im Irak wird festgestellt:

#### Politische Lage

Die Palästinensischen Gebiete bestehen aus dem Westjordanland, dem Gaza-Streifen und Ost-Jerusalem (AA 6.11.2019a). Palästina hat den Status eines Völkerrechtssubjekts, wird aber von Österreich nicht als Staat im Sinne des Völkerrechts anerkannt (BMEIA 18.3.2020). 137 Staaten erkennen Palästina als unabhängigen Staat an (GIZ 3.2020a). Konkret bedeutet der Beobachter-status als Nicht-Mitgliedstaat, den etwa auch der Vatikan innehat, mehr Mitspracherechte bei den Vereinten Nationen. Künftig können die Palästinenser im Sicherheitsrat und in der Generalversammlung – sofern sie betroffen sind – an Diskussionen teilnehmen und Resolutionen einbringen. Ein weiterer wichtiger Zugewinn ist der Zugang zu Unterorganisationen der UN wie dem Internationalen Strafgerichtshof. Dadurch hätten die Palästinenser das Recht, etwaige Militäroperationen der Israelis in den Palästinensergebieten oder die Siedlungspolitik der israelischen Regierung vor Gericht zu bringen (BPB 30.11.2012). Im Dezember 2014 stimmte das europäische Parlament mit einer überwältigenden Mehrheit (498 Stimmen dafür, 88 dagegen) für die „Quasi“-Anerkennung Palästinas als Staat. Dieses Votum ist rechtlich nicht bindend, aber es sendet eine starke Botschaft an die internationale Gemeinschaft. Schweden ist einen Schritt weitergegangen und hat Palästina offiziell als Staat anerkannt (BBC 17.12.2014).

Die Palästinische Befreiungsorganisation (PLO – Palestinian Liberation Organisation) wurde 1964 gegründet, 1974 als einzige legitime Vertreterin des palästinensischen Volkes von der UNO anerkannt und erhielt den Beobachterstatus bei den Vereinten Nationen (VP o.D.; vgl. Britannica o.D.). 1993 kam es zum Oslo-Abkommen zwischen Israel und der PLO (BPB 17.7.2011). Im Jahr 1993 folgte die Anerkennung der PLO als einzige Vertreterin der Palästinenser durch Israel (Israel MFA 10.9.1993). Die PLO ist die Dachorganisation für die verschiedenen palästinensischen Parteien und Bewegungen, darunter die Fatah, die Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP), die Arabische Befreiungsfront, die Demokratische Front zur Befreiung Palästinas (DFLP), die Palästinische Befreiungsfront (PLF) und die Palästinensische Volkspartei (PPP). Hamas und Islamischer Dschihad sind nicht in der PLO vertreten (VP o.D.; vgl. SZ 12.1.2018).

Nach dem Erdrutschsieg der Hamas [Anm.: bei den Wahlen im Jahr 2006] begannen die gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen den Anhängern von Hamas und Fatah, in deren Verlauf Hunderte von Menschen ums Leben kamen. Ihren Höhepunkt fanden sie im Juni 2007 im Gazastreifen als die Hamas mit Gewalt die Kontrolle über alle Sicherheitseinrichtungen und Regierungsgebäude der Palästinensischen Autonomiebehörde (PA – Palestinian Authority) übernahm (GIZ 3.2020a). Zahlreiche Mitglieder und Anhänger der Fatah von Palästinenserpräsident Abbas flohen aus Gaza (Spiegel 13.6.2007; FAZ 3.8.2008). Von diesem Zeitpunkt an war Palästina zweigeteilt, in einen von

Hamas kontrollierten Gazastreifen und ein von Fatah kontrolliertes Westjordanland. In beiden Gebieten wurden Aktivisten der jeweils anderen Seite inhaftiert und misshandelt, deren Einrichtungen geschlossen, ihre Medien verboten und ihre Demonstrationen aufgelöst. 2012 einigten sich Präsident Mahmoud Abbas und (damaliger) Hamas-Chef Khaled Mashaal in Katar auf die Bildung einer Übergangsregierung unter Leitung von Mahmoud Abbas (GIZ 3.2020a).

Die PA wurde 1994 nach Abschluss der Osloer Verträge zwischen Israel und der PLO gegründet. Am 13.4.2019 wurde die neue PA unter Premierminister Mohammad Shtayyeh vereidigt. Grundpfeiler des politischen Systems sind der Präsident, die Regierung unter Vorsitz eines Premierministers sowie das Parlament, der sogenannte Legislativrat (Palestinian National Council – PLC) mit 132 Sitzen. Das Wahlrecht sieht Verhältniswahl (Landesebene) und Direktwahl (Bezirksebene) vor. Letzte Wahlen in der Westbank und Gaza fanden im Januar 2006 statt; die vierjährige Legislaturperiode ist seit 2010 abgelaufen. Der Legislativrat tagt seit der Machtübernahme der Hamas in Gaza im Juni 2007 nicht mehr. Am 22.12.2018 hat Präsident Abbas den PLC für aufgelöst erklärt (AA 6.11.2019b; vgl. FH 4.2.2019). Parlamentswahlen hätten in den folgenden sechs Monaten stattfinden sollen, was nicht passierte. Die Hamas lehnte die Entscheidung über die Auflösung des PLC ab (FH 4.2.2019). Der Präsident der Palästinensischen Behörde wird vom Volk direkt gewählt. Die letzten Präsidentschaftswahlen fanden im Januar 2005 statt. Die Amtszeit von Präsident Abbas ist formal seit 2009 abgelaufen (AA 6.11.2019b; vgl. FH 4.2.2019). Präsident Abbas ist auch Vorsitzender der Palästinensischen Befreiungsorganisation und Generalkommandant der Fatah-Bewegung (USDOS 11.3.2020). Der Premierminister ist laut Verfassung gegenüber dem Präsidenten und dem Legislativrat für sein Handeln und das Handeln des Kabinetts verantwortlich (GIZ 3.2020a).

Der Gazastreifen steht seit 2007 unter einer Blockade seitens Israel, was sich schwer auf die Wirtschaft auswirkt(e). Der gesamte Waren- und Personenverkehr in und aus dem Gaza-Streifen ist stark eingeschränkt. Die Bevölkerung in Gaza beläuft sich auf 1,9 bis 2 Millionen, von denen etwa 1,57 Millionen registrierte palästinensische Flüchtlinge sind (UNRWA 2019; vgl. GIZ 3.2020b).

Nach dem Wahlsieg der Hamas 2006 kam es 2007 zum Bruch zwischen der Hamas und der Fatah von Palästinenserpräsident Mahmud Abbas. Im Gazastreifen regiert die Hamas seitdem allein und wird höchstens von noch radikaleren Kräften herausgefordert (DS 17.5.2018; vgl. USDOS 11.3.2020). Obwohl die Gesetze der PA in Gaza formal gültig sind, hat sie nur wenig Autorität, und die Hamas verfügt über die de facto-Kontrolle (USDOS 11.3.2020). Seit 2007 funktioniert der Gazastreifen als De-facto-Einparteienstaat unter der Herrschaft der Hamas, obwohl kleinere Parteien - darunter der Islamische Dschihad, die Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP), die Demokratische Front für die Befreiung Palästinas (DFLP) und eine von Präsident Abbas nicht unterstützte Fraktion der Fatah - in unterschiedlichem Maße toleriert werden. Einige dieser Gruppen verfügen über eigene Medien und veranstalten Kundgebungen und Versammlungen. Diejenigen, die mit Präsident Abbas und seinen Unterstützern in der Fatah verbunden sind, sind jedoch der Verfolgung ausgesetzt (FH 4.2.2019). Zivilgesellschaftliche Organisationen in Gaza geben an, dass die Hamas und andere islamistische Gruppen keinen öffentlichen Dissens, keine Opposition und keinen bürgerlichen Aktivismus tolerieren (USDOS 11.3.2020). Am 6. Mai 2017 wurde Ismail Haniyye zum neuen Vorsitzenden des Politbüros der Hamas gewählt. Er löste damit Khaled Mashaal ab, der das Amt seit 1996 innehatte (GIZ 3.2020a).

In den letzten Jahren sind mehrere Versöhnungsversuche zwischen Fatah und Hamas gescheitert (CGRS 6.3.2020). Am 12. Oktober 2017 unterzeichneten Fatah und Hamas in Kairo erneut ein Versöhnungsabkommen. Nach 2011 und 2014 ist dies der dritte Versuch, den seit mehr als zehn Jahren bestehenden Konflikt zwischen den beiden wichtigsten politischen Bewegungen in Palästina zu überwinden. Am 21. Dezember 2017 erklärte jedoch der Hamas-Chef im Gazastreifen Yahia al-Sinwar, dass das Abkommen vom 12.10.2017 dabei sei, zu scheitern (GIZ 3.2020a). Die ständige Verschiebung der Wahlen im Gaza-Streifen verhindert jede Möglichkeit für eine Änderung des politischen Status quo. Die Umsetzung des Versöhnungsabkommens von 2017, das schließlich zu Wahlen geführt hätte, scheiterte zum Teil an der Frage der Kontrolle über die innere Sicherheit des Gazastreifens, da die Hamas ihren unabhängigen bewaffneten Flügel und eine dominante Sicherheitsposition im Territorium behalten wollte (FH 4.2.2019; vgl. CGRS 6.3.2020). Die Kontrolle über die Grenzübergänge wurde von der Hamas 2017 auf die PA übertragen (CGRS 6.3.2020; vgl. DS 1.11.2017), wenngleich die Hamas trotzdem über die de facto Kontrolle in Sicherheits- und anderen Angelegenheiten hatte (USDOS 20.4.2018). Im Jänner 2019 zog die PA ihre Mitarbeiter am Grenzübergang zu XXXX (Rafah) mit der Begründung zurück, dass die Hamas die Arbeit ihrer Mitarbeiter behindere (CGRS 6.3.2020).

Es gibt noch keinen Termin für die nächsten Präsidentschaftswahlen (FH 4.2.2019; vgl. CGRS 6.3.2020). Entscheidungen über die Durchführung von Wahlen sind stark politisiert. Die PA führte 2017 Gemeinderatswahlen im Westjordanland durch, aber die Hamas lehnte angesichts der Streitigkeiten zwischen Hamas und Fatah über die Kandidatenlisten die Teilnahme ab, und im Gazastreifen wurden keine Wahlen abgehalten. Auch bei den letzten Kommunalwahlen 2012 war der Gazastreifen von der Teilnahme ausgeschlossen. Versöhnungs- und Wiedervereinigungsversuche zwischen Fatah und Hamas bleiben weiterhin erfolglos (FH 4.2.2019). Die Fähigkeit palästinensischer Beamter, im Gazastreifen Politik zu machen und umzusetzen, ist durch israelische und ägyptische Grenzkontrollen, israelische Militäraktionen und die anhaltende Spaltung mit der PA im Westjordanland stark eingeschränkt (FH 4.2.2019).

2005 zog Israel sein Militär und die nach 1967 angesiedelten Israelis aus dem Gazastreifen ab, behielt jedoch die Kontrolle über Außengrenzen und Luftraum unilateral bei: Daraus resultiert der Rechtsstreit, ob der Gazastreifen noch besetzt ist oder nicht (DS 17.5.2018). Israel hat weiterhin die Kontrolle über Wasser, Elektrizität, Infrastruktur, Grenzübergänge, medizinische Behandlung, Exporte/Importe und viele andere Bereiche des täglichen Lebens. Den Palästinensern kommt keine Souveränität über ihre Ressourcen zu (MEE 13.10.2019). Die Blockade des Gazastreifens seit 2007 durch Israel, die durch die ägyptischen Beschränkungen an der Grenze zum Gazastreifen noch verschärft wird, schränkt den Zugang der fast zwei Millionen dort lebenden Palästinenser zu Bildung, wirtschaftlichen Möglichkeiten, medizinischer Versorgung, sauberem Wasser und Elektrizität ein. Achtzig Prozent der Bevölkerung im Gazastreifen sind von humanitärer Hilfe abhängig (HRW 14.1.2020; vgl. FH 4.2.2019).

Die EU, Israel und die USA stufen die Hamas als Terrororganisation ein (Zeit Online 28.8.2019). Die Hamas verhaftete in der ersten Jahreshälfte 2019 Hunderte Salafisten. Gruppen wie der sogenannte Islamische Staat sind im Gazastreifen momentan nicht stark organisiert, aber die Gefahr, dass sie hier Fuß fassen könnten, ist sehr groß (Zeit Online 8.7.2019).

#### Quellen:

- AA – Auswärtiges Amt (6.11.2019a): Palästinensische Gebiete: Steckbrief, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/palaestinensischegebiete-node/steckbrief/203564>, Zugriff 31.3.2020
- AA - Auswärtiges Amt (6.11.2019b): Palästinensische Gebiete: Politisches Porträt, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/palaestinensischegebiete-node/politisches-portrait/204438>, Zugriff 31.3.2020
- BBC – BBC News (17.12.2014): MEPs back Palestinian statehood bid, <https://www.bbc.com/news/blogs-eu-30516523>, Zugriff 31.3.2020
- BMEIA – Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (18.3.2020): Palästina, <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/land/palaestina/>, Zugriff 31.3.2020
- BPB – Bundeszentrale für politische Bildung (30.11.2012): Vereinte Nationen machen Palästina zum Beobachterstaat, <https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/150698/un-machen-palaestina-zum-beobachterstaat-30-11-2012>, Zugriff 31.3.2020
- BPB – Bundeszentrale für politische Bildung (17.7.2011): Hamas und Palästinensischer Islamischer Jihad, <https://www.bpb.de/politik/extremismus/islamismus/36365/hamas>, Zugriff 31.3.2020
- Britannica – Encyclopaedia Britannica (o.D.): Palestine Liberation Organization, <https://www.britannica.com/topic/Palestine-Liberation-Organization>, Zugriff 31.3.2020
- CGRS-CEDOCA – Office of the Commissioner General for Refugees and Stateless Persons (Belgium), COI unit (6.3.2020): Territoires Palestiniens - Gaza Situation sécuritaire, [https://www.ecoi.net/en/file/local/2026441/coi\\_focus\\_territoires\\_palestiniens\\_-\\_gaza\\_situation\\_securitaire\\_20200306.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2026441/coi_focus_territoires_palestiniens_-_gaza_situation_securitaire_20200306.pdf), Zugriff 3.4.2020
- DS - Der Standard (17.5.2018): Gaza und das Fenster zur Welt, <https://derstandard.at/2000079890527/Gaza-und-das-Fenster-zur-Welt>, Zugriff 31.3.2020
- DS - Der Standard (1.11.2017): Hamas übergibt Gaza-Grenzverwaltung an Palästinenserbehörde, <https://www.derstandard.de/story/2000066993193/hamas-uebergibt-gaza-grenzverwaltung-an-palaestinenserbehoerde>, Zugriff 3.4.2020
- FAZ - Frankfurter Allgemeine (3.8.2008): Schwere Kämpfe im Gazastreifen. Fatah-Anhänger fliehen nach Israel,

<http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/fatah-anhaenger-fliehen-nach-israel-schwere-kaempfe-im-gazastreifen-1679341.html>, Zugriff 31.3.2020

- FH - Freedom House (4.2.2019): Freedom in the World 2019 - Gaza Strip, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2004334.html>, Zugriff 31.3.2020
- GIZ - Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit, Länderinformationsportal (3.2020a): Palästinensische Gebiete, Geschichte & Staat, <https://www.liportal.de/palaestinensische-gebiete/geschichte-staat/>, Zugriff 31.3.2020
- GIZ - Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit, Länderinformationsportal (3.2020b): Palästinensische Gebiete, Überblick, <https://www.liportal.de/palaestinensische-gebiete/ueberblick/>, Zugriff 31.3.2020
- HRW - Human Rights Watch (14.1.2020): World Report 2020 - Israel and Palestine, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2022793.html>, Zugriff 31.3.2020
- Israel MFA - Israel Ministry of Foreign Affairs (10.9.1993): 107 Israel-PLO Mutual Recognition- Letters and Speeches - 10 September 1993, <https://mfa.gov.il/MFA/ForeignPolicy/MFADocuments/Yearbook9/Pages/107%20Israel-PLO%20Mutual%20Recognition-%20Letters%20and%20Spe.aspx>, Zugriff 31.3.2020
- MEE - Middle East Eye (13.10.2019): Will Israel's next government take a new approach on Gaza?, <https://www.middleeasteye.net/opinion/will-israels-next-government-take-new-approach-gaza>, Zugriff 28.4.2020
- Spiegel Online (13.6.2007): Bruderkrieg in Gaza, Polizisten fliehen nach XXXX , <http://www.spiegel.de/politik/ausland/palaestinenser-bruderkrieg-in-gaza-polizisten-fliehen-nach-aegypten-a-488423.html>, Zugriff 31.3.2020
- SZ - Süddeutsche Zeitung (12.1.2018): Warum die Hamas nun mit Islamisten kämpft, <https://www.sueddeutsche.de/politik/palaestinenser-kampf-der-islamisten-1.3822891>, Zugriff 3.4.2020
- UNRWA - United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East (2019): How does she cope? Gaza women pushed to new limits in the gaza strip, [https://www.ecoi.net/en/file/local/2023267/2388\\_gaza\\_report\\_a4\\_dkredits\\_final.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2023267/2388_gaza_report_a4_dkredits_final.pdf), Zugriff 31.3.2020
- US DOS - United States Department of State (11.3.2020): 2019 Country Reports on Human Rights Practices: West Bank and Gaza, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2026368.html>, Zugriff 31.3.2020
- US DOS - United States Department of State (20.4.2018): Country Report on Human Rights Practices 2017 - Israel, Golan Heights, West Bank, and Gaza - West Bank and Gaza, <https://www.ecoi.net/en/document/1430367.html>, Zugriff 3.4.2020
- VP - Vertretung von Palästina in Österreich (o.D.): Die Palästinensische Befreiungsorganisation (PLO), <https://www.palestinemission.at/palaestinensische-befreiungsorganis>, Zugriff 31.3.2020
- Zeit Online (28.8.2019): Drei palästinensische Polizisten bei Explosion in Gaza getötet, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2019-08/gazastreifen-polizisten-palaestinenser-explosion-hamas>, Zugriff 31.3.2020
- Zeit Online (8.7.2019): "Es könnte eine Hungerkatastrophe geben", <https://www.zeit.de/politik/ausland/2019-07/palaestina-unrwa-gazastreifen-fatah-hamas-israel/komplettansicht>, Zugriff 28.4.2020
- Zenith - Zenith Online (30.11.2012): Grüne Brise in Ramallah, <http://www.zenithonline.de/deutsch/politik//artikel/gruene-brise-in-ramallah-003490/>, Zugriff 31.3.2020

## Sicherheitslage

Die Sicherheitslage in Israel und den Palästinensischen Gebieten ist wesentlich vom israelisch-palästinensischen Konflikt geprägt (AA 25.3.2020). Auch den komplexen Verhältnissen in der Region muss stets Rechnung getragen werden. Bestimmte Ereignisse und Konflikte in Nachbarländern können sich auf die Sicherheitslage im besetzten Palästinensischen Gebiet auswirken (EDA 30.3.2020).

1994 begann Israel einen Grenzzaun zu bauen, der 2000, während der Intifada, attackiert und danach durch eine Sicherheitsbarriere ersetzt wurde. Dabei richtete Israel auch eine Pufferzone auf dem Gebiet des Streifens ein (was ihn noch schmäler macht), in die laut israelischen Einsatzregeln scharf hineingeschossen werden kann. Die Breite der

Zone, bis zu 300 Meter, wird variabel festgelegt – dort fanden in der Vergangenheit Aufmärsche statt. 2005 zog Israel sein Militär und die nach 1967 angesiedelten Israelis aus dem Gazastreifen ab, behielt jedoch die Kontrolle über Außengrenzen und Luftraum unilateral bei: Daraus resultiert der Rechtsstreit, ob der Gazastreifen noch besetzt ist oder nicht. Die letzten Jahre sind geprägt von einem Wechselspiel von Raketenangriffen auf Israel aus dem Gazastreifen, dem Bau von Schmuggel- und Angriffstunnels – und der immer wieder gelockerten und angezogenen Blockade durch Israel (DS 17.5.2018) sowie israelischen Militäroffensiven (AA 25.3.2020).

Für den Gazastreifen besteht eine Reisewarnung (AA 25.3.2020; vgl. BMEIA 18.3.2020). Die Lage ist äußerst gespannt. Seit Ende März 2018 kommt es immer wieder zu Massenprotesten entlang der Grenze zu Israel. Gewaltsame Konfrontationen zwischen Demonstranten und der israelischen Armee haben zahlreiche Todesopfer und Verletzte gefordert (EDA 30.3.2020; vgl. USDOS 11.3.2020).

Seit März 2018 kam es im Gazastreifen regelmäßig zu Demonstrationen entlang des Grenzzauns zu Israel ("Great March of Return"), teils wöchentlich. Viele der Proteste waren mit Gewalt verbunden, es wurden insgesamt mehr als 200 Palästinenser getötet und Tausende verletzt (CIA 15.3.2020). Andere Quellen sprechen von mehr als 180 getöteten Palästinensern, viele durch scharfe Munition der israelischen Streitkräfte. Laut einer NGO wurden im Jahr 2018 in Gaza insgesamt 255 Palästinenser durch israelische Streitkräfte getötet, die höchste Zahl seit den offenen Kampfhandlungen 2014. Viele der Opfer waren zivile Demonstranten in der Nähe des Grenzzauns, andere Todesopfer waren auf israelische Luftangriffe sowie Schusswechsel mit in Gaza ansässigen militärischen Kämpfern zurückzuführen (FH 4.2.2019).

Die Kämpfe zwischen Israel und bewaffneten palästinensischen Gruppen in Gaza waren mit unrechtmäßigen Angriffen und zivilen Opfern verbunden. Israelische Streitkräfte feuern weiterhin scharfe Munition auf Demonstranten innerhalb des Gazastreifens ab, die keine unmittelbare Bedrohung des Lebens darstellen, was gegen internationale Menschenrechtsstandards verstößt. Nach Angaben einer palästinensischen Menschenrechtsorganisation haben die israelischen Streitkräfte bei den Protesten im Jahr 2019 bis Ende Oktober 34 Palästinenser getötet und nach Angaben des Gesundheitsministeriums des Gazastreifens 1.883 mit scharfer Munition verletzt (HRW 14.1.2020). Eine weitere Quelle gibt an, dass im Jahr 2019 38 Palästinenser im Rahmen der Proteste entlang des Grenzzauns getötet wurden (USDOS 11.3.2020). Insbesondere werden zahlreiche, mit Brandsätzen ausgestattete Drachen und Ballons eingesetzt, die vom Gazastreifen aus starten und im Nahbereich des Zauns landen. Auch Raketen- und Mörserbeschuss aus dem Gazastreifen heraus auf israelisches Staatsgebiet und israelische Gegenangriffe kommen des Öfteren vor (AA 25.3.2020; vgl. Zeit 28.8.2019).

Die Eskalation des Konflikts im und um den Gazastreifen forderte im Sommer 2014 über 2000 Todesopfer und zahlreiche Verletzte. Am 26. August 2014 ist ein (unbefristeter) Waffenstillstand geschlossen worden. Trotz des Waffenstillstandsabkommens nehmen die Spannungen periodisch zu und führen immer wieder zu Raketenbeschüssen auf israelische Gebiete und zu militärischen Aktionen der israelischen Armee im Gazastreifen, wie z.B. Anfang Mai 2019 (EDA 30.3.2020). Die von XXXX vermittelte inoffizielle Waffenruhe zwischen Israel und der Hamas war mehrfach gebrochen worden (Zeit 28.8.2019). Auch in den Monaten Juli, August, Oktober und November 2018 sowie März 2019 hatte es mehrere kleinere Gewaltausbrüche gegeben, die zum Teil zivile Todesopfer zur Folge hatten (HRW 4.2.2020). Palästinensische Kämpfer beschossen Israel mit mehr als 1.340 Raketen und Mörsergranaten, es wurden laut israelischer Regierung fünf israelische Soldaten getötet. Als Reaktion auf diese Angriffe starteten die Israeli Defense Forces im Laufe des Jahres 2019 579 Luftangriffe auf Ziele in Gaza, die nach Angaben der Vereinten Nationen zusammen mit Panzerbeschuss 66 Palästinenser, darunter 10 Minderjährige, töteten (USDOS 11.3.2020).

Nach der Eskalation der Lage zwischen Israel und dem Gaza-Streifen vom 12. und 13. November 2019 (BMEIA 18.3.2020; vgl. DW 13.11.2019) herrscht seit dem 14. November nunmehr ein Waffenstillstand. Ein neuerliches Aufflammen der feindseligen Handlungen kann aber nicht ausgeschlossen werden. In Palästina finden immer wieder Protestmärsche und Kundgebungen statt, im Gaza-Streifen kommt es zudem zu massiven Zusammenstößen mit Todesopfern am Grenzzaun (BMEIA 18.3.2020). Es kommt vor, dass die Grenzübergänge zwischen Israel und dem Gazastreifen vorübergehend und ohne Vorwarnung auf unbestimmte Zeit abgeriegelt werden (EDA 30.3.2020; vgl. AA 25.3.2020). Der Gazastreifen ist seit Juni 2007 für den allgemeinen Personenverkehr von und nach Israel fast vollständig abgeriegelt [Anm.: siehe Kapitel zu Bewegungsfreiheit] (AA 25.3.2020).

Quellen:

- AA – Auswärtiges Amt (25.3.2020): Palästinensische Gebiete: Reise- und Sicherheitshinweise (Teilreisewarnung), <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/palaestinensischegebiete-node/palaestinensischegebietesicherheit/203674>, Zugriff 31.3.2020
- BMEIA – Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (18.3.2020): Palästina, Sicherheit & Kriminalität, <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/land/palaestina/>, Zugriff 1.4.2020
- CIA – Central Intelligence Agency (15.3.2020): The World Factbook, Middle East, Gaza Strip, <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/gz.html>, Zugriff 31.3.2020
- DS - Der Standard (17.5.2018): Gaza und das Fenster zur Welt, <https://derstandard.at/2000079890527/Gaza-und-das-Fenster-zur-Welt>, Zugriff 31.3.2020
- DW – Deutsche Welle (13.11.2019): Israel fliegt Vergeltungsangriffe auf Gaza, <https://www.dw.com/de/israel-fliegt-vergeltungsangriffe-auf-gaza/a-51220622>, Zugriff 1.4.2020
- EDA – Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (30.3.2020): Reisehinweise für das Besetzte Palästinensische Gebiet (dazu gehören das Westjordanland, einschließlich Ostjerusalem, und der Gazastreifen), <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/besetztes-palaestinensisches-gebiet/reisehinweise-besetztes-palaestinensisches-gebiet.html>, Zugriff 1.4.2020
- FH - Freedom House (4.2.2019): Freedom in the World 2019 - Gaza Strip, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2004334.html>, Zugriff 31.3.2020
- HRW – Human Rights Watch (4.2.2020): Gaza: Apparently Unlawful Israeli Strikes Kill At Least 11 Civilians, <https://www.hrw.org/news/2020/02/04/gaza-apparently-unlawful-israeli-strikes-kill-least-11-civilians>, Zugriff 1.4.2020
- HRW – Human Rights Watch (14.1.2020): World Report 2020 - Israel and Palestine, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2022793.html>, Zugriff 31.3.2020
- USDOS – United States Department of State (11.3.2020): 2019 Country Reports on Human Rights Practices: West Bank and Gaza, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2026368.html>, Zugriff 31.3.2020
- Zeit Online (28.8.2019): Drei palästinensische Polizisten bei Explosion in Gaza getötet, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2019-08/gazastreifen-polizisten-palaestinenser-explosion-hamas>, Zugriff 1.4.2020

#### Rechtsschutz / Justizwesen

Rechtssicherheit wird in Palästina dadurch erschwert, dass immer noch Elemente des osmanischen, britischen, jordanischen, ägyptischen, israelischen (israelische Militärverordnungen) und palästinensischen Rechts (seit 1994) nebeneinander existieren. Darüber hinaus wird in Palästina Gewohnheitsrecht und religiöses Recht (insbesondere im Familienrecht) angewandt. Daneben werden die Beschlüsse des Obersten Palästinensischen Gerichtshofes nicht immer umgesetzt (GIZ 3.2020a). Obwohl die Gesetze der Palästinensischen Autonomiebehörde (PA) in Gaza formal gültig sind, hat die PA nur wenig Autorität, und die Hamas verfügt über die de-facto-Kontrolle (USDOS 11.3.2020). Die Auseinandersetzungen zwischen Fatah und Hamas wirken sich auch auf das Justizwesen aus. Nach der Spaltung untersagte die palästinensische Behörde ehemaligen Mitarbeitern der Justizbehörden (und auch der Sicherheitskräfte) im Gazastreifen für die Verwaltung der Hamas zu arbeiten. Sie wurden stattdessen von der palästinensischen Behörde bezahlt, ohne zu arbeiten. Die Hamas stellte Ersatz-Staatsanwälte und Richter ein, die häufig keine entsprechende Ausbildung und Qualifikation für die Aufgaben hatten (GIZ 3.2020a).

Die Gesetze der PA sehen das Recht auf eine unabhängige Justiz sowie einen fairen und öffentlichen Prozess vor. Verfahren sind öffentlich, außer in Sonderfällen, etwa wenn es zum Schutz bestimmter Interessen nötig ist, das Verfahren nicht-öffentlicht abzuhalten. Es gilt die Unschuldsvermutung und der Angeklagte hat das Recht, zeitnah über die gegen ihn vorliegende Anklage informiert zu werden. Gemäß Amnesty International werden diese Rechte manchmal nicht gewahrt. Rechtsbeistand ist vorgesehen, auf Kosten des Staates, wenn nötig. Die Angeklagten haben das Recht auf Berufung. Während die PA in der Westbank diese prozeduralen Rechte weitgehend gewährleistet, implementiert sie die Hamas-Behörde im Gazastreifen nur inkonsistent (USDOS 11.3.2020). Dem Gerichtssystem der Hamas gelingt es üblicherweise nicht, einen fairen Prozess zu gewährleisten (FH 4.2.2019).

Die Hamas unterhält ein ad hoc Justizsystem, das getrennt von Strukturen der PA funktioniert. Das System ist

politischer Einflussnahme ausgesetzt, Richtern mangelt es an angemessener Ausbildung und Erfahrung (FH 4.2.2019). Die Gerichte der Hamas, sowie deren Richter und Staatsanwälte, werden von der PA als illegal betrachtet. Die Bewohner des Gazastreifens können zivilrechtliche Klagen einreichen, auch wenn es um behauptete Menschenrechtsverletzungen geht; dies ist jedoch selten (USDOS 11.3.2020). Das von der Hamas beaufsichtigte Gerichtssystem gewährleistet im Allgemeinen keine ordnungsgemäßen Verfahren und in einigen Fällen werden Zivilisten vor Militärgerichten angeklagt (FH 4.2.2019; vgl. USDOS 11.3.2020). Es gibt Berichte über willkürliche Verhaftungen und Inhaftierungen durch die Hamas, sowie über politisch motivierte Festnahmen. Es gibt keine rechtlichen oder unabhängigen Institutionen, die in der Lage gewesen wären, die Hamas als de-facto-Autorität im Gazastreifen zur Rechenschaft zu ziehen (USDOS 11.3.2020).

Die Israeli Defence Force (IDF) stellt Palästinenser, die wegen Sicherheitsdelikten beschuldigt werden, vor israelische Militärgerichte, denen seitens mancher NGOs vorgeworfen wird, unangemessen und unfair zu sein (FH 4.2.2019; vgl. USDOS 11.3.2020).

Stammesgerichte spielen in Gaza eine wichtige Rolle für die Stabilität in der Gesellschaft (Al-Monitor 28.3.2018; vgl. GIZ 3.2020a). Die Menschen in Gaza bringen ihre Fälle lieber vor Stammesgerichte, weil diese meist sehr schnell ein Urteil fällen. Die Stammesgerichte stehen nicht im Widerspruch zur offiziellen Gerichtsbarkeit, sie operieren mit Unterstützung der Letzteren. Problematisch ist, dass die Stammesrichter (tribal arbitrators) nicht im selben Maße unparteiisch sind wie offizielle Richter (Al-Monitor 28.3.2018).

Rechtlich anerkannte religiöse Gruppen sind befugt, über Fragen des persönlichen Status wie Ehe, Scheidung und Erbschaft zu entscheiden. Sie können geistliche Gerichte einrichten, um rechtsverbindliche Entscheidungen über den Personenstand und einige Vermögensfragen für Mitglieder der Religionsgemeinschaft zu treffen (USDOS 21.6.2019).

#### Quellen:

- Al-Monitor (28.3.2018): Tribal law keeps imperfect order in Gaza, <https://www.al-monitor.com/pulse/originals/2018/03/customary-law-among-tribes-has-upper-hand-in-gaza-strip.html>, Zugriff 1.4.2020
- FH - Freedom House (4.2.2019): Freedom in the World 2019 - Gaza Strip, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2004334.html>, Zugriff 31.3.2020
- GIZ - Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit, Länderinformationsportal (3.2020a): Palästinensische Gebiete, Geschichte & Staat, <https://www.liportal.de/palaestinensische-gebiete/geschichte-staat/>, Zugriff 31.3.2020
- USDOS – United States Department of State (11.3.2020): 2019 Country Reports on Human Rights Practices: West Bank and Gaza, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2026368.html>, Zugriff 31.3.2020
- USDOS – United States Department of State (21.6.2019): 2018 Report on International Religious Freedom: Israel: West Bank and Gaza, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2011172.html>, Zugriff 1.4.2020

#### Sicherheitsbehörden

Im Gazastreifen verfügt die Hamas in allen Gesellschaftsbereichen de-facto die Kontrolle. Es gibt keine rechtlichen oder unabhängigen Institutionen, die in der Lage sind, die Hamas zur Verantwortung bzw. Rechenschaft zu ziehen. Für die innere Sicherheit in Gaza zuständig sind Zivilpolizei, Wach- und Schutztruppen, eine interne Geheimdienst- und Ermittlungseinheit sowie der Zivilschutz. Für die nationale Sicherheit zuständig sind die nationalen Sicherheitskräfte, die Militärjustiz, die Militärpolizei, der medizinische Dienst und die Gefängnisbehörde. In einigen Fällen nutzen die "zivilen" Hamas-Behörden de facto den militärischen Flügel der Hamas-Bewegung, um gegen interne Meinungsverschiedenheiten vorzugehen (USDOS 11.3.2020).

Die Hamas hat kein konventionelles Militär im Gazastreifen, sondern unterhält verschiedene Einheiten von Sicherheitskräften, zusätzlich zu ihrem bewaffneten Flügel, der Izz al-Din al-Qassam Brigade. Dieser militärische Flügel untersteht dem politischen Büro der Hamas. Es gibt mehrere andere militante Gruppierungen, die im Gazastreifen operieren, vor allem die Al-Quds-Brigaden des Palästinensischen Islamischen Dschihad, die normalerweise, aber nicht immer, der Autorität der Hamas unterstehen (CIA 15.3.2020). Die Izz al-Din al-Qassam Brigade kann, gemäß Informationen aus dem Jahr 2014, als etwa 7.000 Mann starke „stehende Armee“ gesehen werden, mit einem

Mobilisierungspotential von etwa 25.000 Mann (GS 1.5.2017). Die EU, Israel und die USA stufen die Hamas als Terrororganisation ein (Zeit 28.8.2019), genauso wie Izz al-Din al-Qassam. Auch der Islamische Dschihad wird von der EU als terroristische Gruppierung eingestuft (EU 8.8.2019).

Die Auseinandersetzungen zwischen Fatah und Hamas wirken sich auch auf die Sicherheitskräfte aus. Nach der Spaltung untersagte die palästinensische Behörde ehemaligen Mitarbeitern der Sicherheitskräfte, im Gazastreifen für die Verwaltung der Hamas zu arbeiten. Sie wurden stattdessen von der Palästinensischen Autonomiebehörde (PA) bezahlt, ohne zu arbeiten. Die Arbeit der palästinensischen Sicherheitsdienste und der Polizei wird jedoch auch durch die israelische Armee behindert, z.B. zerstörte sie während des Gazakrieges im Dezember 2008 alle Gefängnisse und Haftzentren in Gaza durch Bombenangriffe (GIZ 3.2020a). Israel behält die effektive zivile Kontrolle über seine Sicherheitskräfte im Gazastreifen bei (USDOS 11.3.2020).

Quellen:

- CIA – Central Intelligence Agency (15.3.2020): The World Factbook, Middle East, Gaza Strip, <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/gz.html>, Zugriff 31.3.2020
- EU – Europäische Union (8.8.2019): Beschluss (GASP) 2019/1341 des Rates vom 8. August 2019, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019D1341&from=en>, Zugriff 29.4.2020
- GIZ – Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit, Länderinformationsportal (3.2020a): Palästinensische Gebiete, Geschichte & Staat, <https://www.liportal.de/palaestinensische-gebiete/geschichte-staat/>, Zugriff 31.3.2020
- GS – Global Security (1.5.2017): HAMAS (Islamic Resistance Movement), <https://www.globalsecurity.org/military/world/para/hamas.htm>, Zugriff 31.3.2020
- USDOS – United States Department of State (11.3.2020): 2019 Country Reports on Human Rights Practices: West Bank and Gaza, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2026368.html>, Zugriff 31.3.2020
- Zeit – Zeit Online (28.8.2019): Drei palästinensische Polizisten bei Explosion in Gaza getötet, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2019-08/gazastreifen-polizisten-palaestinenser-explosion-hamas>, Zugriff 31.3.2020

#### Folter und unmenschliche Behandlung

Das Grundgesetz der Palästinensischen Autonomiebehörde (PA) verbietet Folter und die Ausübung von Gewalt gegen Gefangene. Folter und Misshandlungen kommen jedoch weiterhin vor (USDOS 11.3.2020) bzw. sind weit verbreitet (HRW 29.5.2019; vgl. HRW 10.2018). Sowohl die PA im Westjordanland als auch die Hamas-Behörden im Gazastreifen verhaften und foltern routinemäßig friedliche Kritiker und Gegner (HRW 14.1.2020; vgl. HRW 10.2018). In den Haftanstalten sowohl im Gazastreifen als auch im Westjordanland kommt es regelmäßig zu Folter durch die Sicherheitsdienste der Hamas und der PA (HRW 10.2018; vgl. USDOS 11.3.2020). Da sich der Konflikt zwischen der Palästinensischen Behörde und der Hamas verschärft hat, haben beide Parteien die Unterstützer der jeweils anderen ins Visier genommen. Die Täter bleiben oft straffrei (HRW 10.2018).

Nach Angaben von Menschenrechtsgruppen hat die Hamas Dutzende von Palästinensern, die wegen ihrer Teilnahme an der „Bidna Na'eesh“-Bewegung („Wir wollen leben“-Bewegung) verhaftet wurden, Folter und erniedrigender Behandlung ausgesetzt, darunter schwere Schläge, das Brechen von Gliedmaßen, etc. In einem Zeitraum von 18 Monaten bis April 2019 beschwerten sich laut Human Rights Watch (HRW) 213 Palästinenser in Gaza über Folter und Misshandlung durch die Hamas (USDOS 11.3.2020). Eine andere Quelle spricht von 156 Berichten über Fälle von Folter und anderweitigen Misshandlungen im Gazastreifen, die die Unabhängige Kommission für Menschenrechte (ICHR), die nationale palästinensische Menschenrechtsinstitution, bis Ende November 2019 erhalten hat (AI 18.2.2020).

Quellen:

- AI – Amnesty International (18.2.2020): Menschenrechte im Nahen Osten und in Nordafrika: 2019; Staat Palästina, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2026071.html>, Zugriff 29.4.2020
- HRW – Human Rights Watch (14.1.2020): World Report 2020 - Israel and Palestine, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2022793.html>, Zugriff 1.4.2020

- HRW - Human Rights Watch (10.2018): Palestine: Authorities Crush Dissent, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1447616.html>, Zugriff 1.4.2020
- HRW - Human Rights Watch (29.5.2019): Palestine: No Letup in Arbitrary Arrests, Torture, <https://www.hrw.org/news/2019/05/29/palestine-no-letup-arbitrary-arrests-torture>, Zugriff 1.4.2020
- USDOS – United States Department of State (11.3.2020): 2019 Country Reports on Human Rights Practices: West Bank and Gaza, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2026368.html>, Zugriff 31.3.2020

#### Korruption

Gesetzliche Regelungen der Palästinensischen Autonomiebehörde (PA) sehen Strafen für behördliche Korruption vor. In der Praxis wird jedoch wenig getan, um gegen korrupte Beamte vorzugehen (USDOS 11.3.2020). Die von der Hamas kontrollierte Regierung verfügt über keine wirksamen oder unabhängigen Mechanismen zur Gewährleistung von Transparenz in Sachen Finanzierung, der Beschaffung oder ihrer Tätigkeit (FH 4.2.2019; vgl. USDOS 11.3.2020). Im Gazastreifen werfen örtliche Beobachter und NGOs der Hamas Fälle von Mittäterschaft bei korrupten Vorgängen vor, einschließlich Vergünstigungen bei Einkaufskonditionen für Immobilien, und der Erzielung von finanziellen Einnahmen in Zusammenhang mit Gebührenforderungen gegenüber Importeuren im Gazastreifen. Hamas-Behörden unterdrücken die Berichte und den Zugang zu Informationen massiv. Importeure von eingeschränkt importierbaren Gütern, die dem Ministerium für zivile Angelegenheiten der PA nahestehen, werden gemäß Informationen lokaler Geschäftsleute bevorzugt behandelt (USDOS 11.3.2020).

Laut Korruptionsbericht 2018 der palästinensischen Vereinigung AMAN – Coalition for Accountability and Integrity ist 2018 wie in den vorhergehenden Jahren die häufigste Form der Korruption im öffentlichen, privaten und zivilgesellschaftlichen Bereich in Palästina die Vettern-, Klüngel- und Günstlingswirtschaft bei Dienstleistungen und Stellenbesetzungen (Wasta = gute Beziehungen). Daneben sind u.a. die Verletzung der Treuepflicht, Machtmissbrauch, der Missbrauch öffentlicher Gelder, die Veruntreuung von öffentlichen Geldern, Bestechung, Betrug, die Nichtbefolgung von Gerichtsentscheidungen und Geldwäsche zu klagen (GIZ 3.2020a).

#### Quellen:

- FH - Freedom House (4.2.2019): Freedom in the World 2019 - Gaza Strip, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2004334.html>, Zugriff 31.3.2020
- GIZ – Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit, Länderinformationsportal (3.2020a): Palästinensische Gebiete, Geschichte & Staat, <https://www.liportal.de/palaestinensische-gebiete/geschichte-staat/>, Zugriff 31.3.2020
- USDOS – United States Department of State (11.3.2020): 2019 Country Reports on Human Rights Practices: West Bank and Gaza, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2026368.html>, Zugriff 31.3.2020

#### NGOs und Menschenrechtsaktivisten

Es gibt ein breites Spektrum palästinensischer NGOs und zivilgesellschaftlicher Gruppen. Die Hamas betreibt ein großes Netzwerk sozialer Dienste, schränkt die Aktivitäten von Hilfsorganisationen jedoch ein, wenn diese sich nicht den Restriktionen der Hamas beugen. Viele zivil-gesellschaftliche Gruppen wurden seit der Spaltung der Palästinensischen Autonomiebehörde (PA) 2007 aus politischen Gründen geschlossen. Die Hilfs- und Wiederaufbaubemühungen von NGOs nach dem Konflikt mit Israel im Jahr 2014 werden teilweise durch Meinungsverschiedenheiten über den Zugang zum Staatsgebilde und die Kontrolle über die Grenzübergänge behindert (FH 4.2.2019).

In Gaza versucht die Hamas, verschiedene Organisationen an der Arbeit zu hindern, darunter aus Sicht der Hamas mit der Fatah in Verbindung stehende Organisationen, sowie Privatunternehmen und NGOs, die nach Ansicht der Hamas gegen ihre Interpretation der islamischen Gesellschaftsnormen verstossen. Das „XXXX“ der Hamas beansprucht die Überwachungsbefugnis über alle NGOs. Ihre Repräsentanten belästigen regelmäig NGO-Mitarbeiter und erfragen Informationen über Angestellte, Gehälter und Aktivitäten. In Gaza stationierte NGOs berichten, dass Mitglieder der Hamas in ihren Büros auftauchen, um Steuern einzutreiben, die Herausgabe von Begünstigtenlisten zu fordern, Gehaltsinformationen abzufragen und um Mitarbeiter der NGOs zur Befragung auf Polizeistationen zu bringen (USDOS 11.3.2020).

Außerdem gibt es zahlreiche Berichte, dass die Hamas Mitglieder von internationalen Organisationen schikanieren. Palästinensische, israelische und internationale NGOs beobachten die Aktivitäten der israelischen Regierung in den besetzten Gebieten und publizieren ihre Erkenntnisse, obwohl Bewegungs- und Zugangsbeschränkungen, beispielsweise an der Grenze zwischen Israel und Gaza, diese Arbeit erschweren. Humanitäre Organisationen äußern sich weiterhin besorgt über den schwindenden Handlungsspielraum für internationale NGOs im Gazastreifen, einschließlich einer erheblichen Zunahme der israelischen Reiseverbote, die ihre in Gaza stationierten Mitarbeiter betreffen. Die israelischen Behörden verstärkten die Kontrolle von nichtstaatlichen Besuchern sowie von Diplomaten, die in den Gazastreifen reisen (USDOS 11.3.2020).

#### Quellen:

- FH - Freedom House (4.2.2019): Freedom in the World 2019 - Gaza Strip, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2004334.html>, Zugriff 1.4.2020
- USDOS – United States Department of State (11.3.2020): 2019 Country Reports on Human Rights Practices: West Bank and Gaza, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2026368.html>, Zugriff 31.3.2020

#### Wehrdienst und Rekrutierungen

Die Hamas hat kein konventionelles Militär im Gazastreifen, sondern unterhält verschiedene Einheiten von Sicherheitskräften, zusätzlich zu ihrem bewaffneten Flügel, der Izz al-Din al-Qassam Brigade. Dieser militärische Flügel untersteht dem politischen Büro der Hamas. Es gibt mehrere andere militante Gruppierungen, die im Gaza-Streifen operieren, vor allem die Al-Quds-Brigaden des Palästinensischen Islamischen Dschihad, die normalerweise, aber nicht immer, der Autorität der Hamas unterstehen (CIA 15.3.2020). Die Izz al-Din al-Qassam Brigade kann, gemäß Informationen aus dem Jahr 2014, als etwa 7.000 Mann starke „stehende Armee“ gesehen werden, mit einem Mobilisierungspotential von etwa 25.000 Mann (GS 1.5.2017).

Die EU, Israel und die USA stufen die Hamas als Terrororganisation ein (Zeit 28.8.2019; vgl. EU 8.8.2019), genauso wie Izza al-Din al-Qassam. Auch der Islamische Dschihad wird von der EU als terroristische Gruppierung eingestuft (EU 8.8.2019).

#### Quellen:

- CIA – Central Intelligence Agency (15.3.2020): The World Factbook, Middle East, Gaza Strip, <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/gz.html>, Zugriff 31.3.2020
- EU – Europäische Union (8.8.2019): Beschluss (GASP) 2019/1341 des Rates vom 8. August 2019, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019D1341&from=en>, Zugriff 29.4.2020
- GS – Global Security (1.5.2017): HAMAS (Islamic Resistance Movement), <https://www.globalsecurity.org/military/world/para/hamas.htm>, Zugriff 31.3.2020
- Zeit – Zeit Online (28.8.2019): Drei palästinensische Polizisten bei Explosion in Gaza getötet, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2019-08/gazastreifen-polizisten-palaestinenser-explosion-hamas>, Zugriff 31.3.2020

#### Allgemeine Menschenrechtslage

Die Hamas übt im Gazastreifen die De-Facto-Kontrolle aus und legt der Bevölkerung Restriktionen gemäß ihrer Interpretation des Islam und der Scharia auf (USDOS 21.6.2019). Berichtet wird von ungesetzlichen oder willkürlichen Tötungen; Folter und willkürlicher Inhaftierung durch Beamte der Hamas; willkürlichen oder unrechtmäßigen Eingriffen in die Privatsphäre; Einschränkungen der Meinungs-, Presse- und Internetfreiheit; Gewaltandrohungen, Verhaftungen und Verfolgungen von Journalisten; Zensur; Sperren von Websites; wesentlichen Eingriffen in das Recht auf friedliche Versammlung und Vereinigungsfreiheit; Einschränkungen der politischen Partizipation; Korruption, Rekrutierung und Einsatz von Kindersoldaten; Gewalt und Gewaltandrohungen gegen LGBTI-Personen; etc. (USDOS 11.3.2020). Menschenrechtsorganisationen kritisieren außerdem Misshandlungen in Haft, Haft ohne Anklageerhebung und Gerichtsverfahren, Angriffe auf israelische Zivilisten, insbesondere durch selbst gebaute Raketen auf den Süden Israels, Gewalt gegen Frauen und grundsätzlich ein Klima der Rechtlosigkeit und Straffreiheit, besonders bei Aktionen gegen die politischen Gegner. Außerdem wird kritisiert, dass in Palästina weiterhin die Todesstrafe existiert (GIZ 3.2020a).

Es gibt Berichte über willkürliche Verhaftungen und Inhaftierungen durch die Hamas, sowie über politisch motivierte Festnahmen. In vielen Fällen würden die Gefangenen ohne formelle Anklage oder ordnungsgemäße Ver

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)